

Caritas

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

Wien, 11.02.2026

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

Vorbemerkung

Die Caritas bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf dieses Gesetzes Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Caritas aus dem täglichen Kontakt mit Asylsuchenden und Schutzberechtigten. Sowohl in den Rechtsberatungsstellen, den zahlreichen Grundversorgungseinrichtungen sowie in den Betreuungsangeboten leistet die Caritas entsprechend ihrem Grundauftrag „Not sehen und handeln“ Hilfe von Mensch zu Mensch. Aus dieser täglichen Arbeit weiß die Caritas, wie sich gesetzliche Regelungen und der Vollzug staatlicher Maßnahmen auf die Betroffenen auswirken. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen in Österreich notwendig sind.

In den Beratungsstellen erreichen die Caritas bereits jetzt viele Fragen von Asylwerber*innen, die dem Verfahren schwer folgen können und nicht genau verstehen, was, wann passiert. Unsicherheit und Verzweiflung sind spürbar – die Regeln sind komplex und es müssen verschiedene Gesetze gemeinsam gelesen zu werden, um sich auszukennen. Ohne Fachkenntnisse ist das längst nicht mehr möglich. Es soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass es sich bei Asylwerber*innen um eine unterprivilegierte und vulnerable Gruppe handelt, die (zumeist) nicht rechtskundig ist, der deutschen Sprache nicht mächtig ist und oft Traumatisches erlebt hat, weshalb sie besonderen Schutz braucht.¹ Ein ganz zentraler Punkt ist nach Ansicht der Caritas daher, dass bei der Umsetzung des EU-Pakts darauf geachtet wird, dass die Regeln rund um das Asylverfahren überschaubar und klar bleiben und, dass es zu keiner weiteren Zersplitterung in verschiedenen Gesetzen kommt.

Zur Vulnerabilitätsprüfung im Screening Verfahren

Künftig wird es das Zulassungsverfahren, so wie es bisher vorgesehen ist, nicht mehr geben. Ein maßgeblicher Teil des bisherigen Zulassungsverfahrens wird fortan durch das Screening – geregelt in der Screening Verordnung sowie im nationalen Recht – erfolgen. Neben der Abfrage nationaler und internationaler Datenbanken sowie der Identitätsfeststellung ist ein zentraler Punkt des Screenings das Erkennen von Vulnerabilitäten. Während es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass es künftig einen Mechanismus gibt, mit dem Vulnerabilitäten erkannt werden können (und die Definition von Vulnerabilitäten auch bewusst weit gefasst ist), gibt es dennoch mehrere Aspekte, die Grund zur Sorge geben. Darauf soll in Folge im Detail eingegangen werden.

Vulnerabilitäten können vielfältig aussehen – das GVG-Bund nennt unter anderem Behinderungen, Minderjährigkeit, sexuelle Orientierung und schwere Erkrankungen. Während manche Vulnerabilitäten offensichtlich oder zumindest leicht feststellbar

¹ Vgl. EGMR, M.S.S. vs. Belgium and Greece, Application no. 30696/09, 21th January 2011, Rn 251

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

sind, sind andere Vulnerabilitäten nicht sichtbar und können von den Betroffenen auch nicht entsprechend artikuliert werden. Die Lebensumstände eines jedes Menschen sind vielschichtig und dynamisch. Ein Beispiel dafür sind traumatische Erfahrungen, nach denen die Symptome vielseitig und vielschichtig sein können: Neben Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Ängstlichkeit und Vermeidungsverhalten, können auch körperliche Symptome wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit und Verdauungsprobleme auftreten.²

Das Erkennen von Vulnerabilitäten bzw. von ‚besonderen Bedürfnissen‘ wie es im Begutachtungsentwurf genannt wird, ist aus zwei Gründen für den weiteren Verfahrensablauf zentral: Einmal in Hinblick auf die Verfahrenszuteilung und ein weiteres Mal hinsichtlich der Auswahl der Unterbringungseinrichtung in der Grundversorgung. Hinsichtlich der Verfahrenszuteilung sieht §29 AsylG vor, dass die eventuelle Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien zu berücksichtigen ist, wofür die Ergebnisse der Prüfung der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien (im Folgenden Vulnerabilitäts-Prüfung) herangezogen werden. Können die Vulnerabilitäten im Grenz- oder Schnellverfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, ist das Normalverfahren anzuwenden.³ Das ist insofern von großer Bedeutung, da im Grenz- und im Schnellverfahren kürzere Rechtsmittelfristen von einer Woche bzw. 10 Tagen gelten und eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Die Anwendung des Grenz- oder Schnellverfahrens, an dem unter Umständen nicht entsprechend mitgewirkt werden kann, hat somit nicht nur Auswirkungen auf die Entscheidung erster Instanz, sondern kann auch dazu führen, dass es zu einer Außerlandesbringung kommt, obwohl eine Beschwerde eingebracht wurde, da in diesem Fall einer Beschwerde nicht automatisch aufschiebende Wirkung zukommt

Auch für die Auswahl der Grundversorgungseinrichtung spielt das Erkennen und Berücksichtigen von Vulnerabilitäten eine zentrale Rolle: So kann es sein, dass eine LGBTIQ Person eventuell nicht mit Personen jenes Geschlechts, das im Identitätsdokument vermerkt ist, untergebracht werden möchte. Genauso kann es retraumatisierend sein, wenn ein Opfer von sexueller Gewalt mit Personen desselben Geschlechts wie der*die Täter*innen untergebracht wird.

Es wird deutlich, dass das rasche und ordnungsgemäße Feststellen von Vulnerabilitäten einen großen Einfluss auf das weitere Asylverfahren hat. Allerdings kann aus den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen sowie aus den Materialien nicht abgeleitet werden, dass die derzeit vorgesehenen Vorkehrungen ausreichend sind: §2 Abs 2 FPG sieht vor, dass das Screening (und folglich auch das Prüfen von Vulnerabilitäten) eine neue fremdenpolizeiliche Aufgabe der Landespolizeidirektionen darstellt. Als Überprüfungsorte des Screenings sollen

² UNHCR-IDC Vulnerability Screening Tool - Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems, Seite 17, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/media/unhcr-idc-vulnerability-screening-tool-identifying-and-addressing-vulnerability-tool-asylum>

³ Art 53 Abs 2 VerfahrensVO und Art 21 Abs 2 VefahrensVO

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

ausgewählte Landespolizeiinspektionen dienen, die mittels Verordnung zu bestimmen sind.⁴ Weiters sind Amts- bzw. Honorarärzte mit der Durchführung beauftragt.⁵ Während die Beziehung von Dolmetscher*innen zwar möglich ist, gibt es sonst keinerlei Verweis darauf, dass auch andere Spezialist*innen wie Pädagog*innen, Psychiater*innen o.ä. beigezogen werden können.⁶ Hinsichtlich der Ausbildung wird lediglich darauf verwiesen, dass es vertiefende Module für das speziell mit Screening-Aufgaben betraute Personal geben soll, wo Themen wie Vulnerabilität und Kindeswohl behandelt werden. Letztlich wird hinsichtlich der Art und Weise, wie die Überprüfung etwaiger Vulnerabilitäten erfolgen soll auf Checklisten verwiesen, die von der Europäischen Asylagentur und Frontex bereitgestellt werden.

Auch für die Vulnerabilitätsprüfung(en) durch die BBU ist lediglich die Beziehung von Dolmetschern (und keiner weiteren Spezialist*innen) vorgesehen. Der Fokus liegt weiters auf der Prüfung des eventuellen Fortbestands von Vulnerabilitäten – nicht jedoch auf der Identifikation bereits bestehender, eventuell bisher unentdeckt gebliebener Vulnerabilitäten.⁷ Hier sei auf den UNHCR verwiesen, der ebenfalls hervorhebt, dass Vulnerabilitäten nicht unveränderlich sind und sich auch durch geänderte Umstände ändern können.⁸

In der Zusammenschau all dieser Regelungen ergibt sich ein besorgniserregendes Bild: Polizeibeamt*innen sollen in kurzer Zeit beurteilen, ob bei einer*m Antragsteller*in Vulnerabilitäten bzw. besondere Bedürfnisse vorliegen, die sowohl bei der Bestimmung der Verfahrensart als auch der Unterbringung berücksichtigt werden müssen. Neben Schulungseinheiten und Checklisten, sind keine weiteren Hilfestellungen vorgesehen. Es kann weder zusätzliches Fachpersonal beigezogen werden, noch ist z.B. vorgesehen, dass die mit der Vulnerabilitätsprüfung betrauten Beamten in Zivil auftreten oder es für die Betroffenen möglich ist, eine*n Beamt*in sowie eine*n Dolmetscher*in desselben Geschlechts zu verlangen. All das wäre dringend geboten.

Insbesondere im Hinblick auf Betroffene von Menschenhandel greift die derzeitige Umsetzung zu kurz und lässt die wiederholte Kritik der Expert*innengruppe des Europarates (GRETA) außer Acht.

Bisher war die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren faktisch der Polizei im Rahmen der Erstbefragung übertragen. Dies wurde von GRETA bereits in der Vergangenheit als eindeutig unzureichend bewertet⁹. Dennoch sieht die

⁴ Siehe Erläuterungen zu §2 Abs 4 FPG

⁵ Siehe Erläuterungen zu §2 Abs 2 FPG

⁶ Siehe Erläuterungen zu §30 AsylG

⁷ §2b GVG-B

⁸ UNHCR-IDC Vulnerability Screening Tool - Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems, Seite 1, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/media/unhcr-idc-vulnerability-screening-tool-identifying-and-addressing-vulnerability-tool-asylum>

⁹ <https://rm.coe.int/rapport-d-evaluation-du-greta-sur-la-mise-en-oeuvre-de-la-convention-d/1680b4b26a> Rz 65 ff

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

aktuelle Umsetzung vor, genau dieses System unverändert fortführen. Die Praxis zeigt jedoch, dass gerade diese vulnerable Gruppe – bedingt durch Traumatisierung, Angst vor den Tätern oder Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden – ihre Opfereigenschaft gegenüber Polizeibeamt*innen im Rahmen einer polizeilichen Befragung kaum offenlegen wird. Da zudem oft keine „äußeren Anzeichen“ für die Ausbeutungssituation vorliegen, bleibt diese Vulnerabilität im derzeitigen Setting häufig unentdeckt.

Eine effektive Identifizierung würde einen geschützten Rahmen sowie spezialisiertes Fachpersonal voraussetzen. Beides wäre im Zuge der Neugestaltung des Screening-Verfahrens rechtlich und organisatorisch möglich gewesen. Angesichts der völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur proaktiven Identifizierung von Betroffenen (insbesondere gemäß der EU-Menschenhandels-Richtlinie) wäre ein deutlich differenzierterer Ansatz im Screening-Verfahren zwingend erforderlich. Ein bloßes „Abhaken“ von Checklisten durch Polizeibeamt*innen ohne Einbeziehung spezialisierter Opferschutzeinrichtungen zementiert die von GRETA kritisierten Defizite, anstatt sie zu beheben.

Während das Screening an sich durch das EU-Recht vorgegeben ist und dort auch gewisse Eckpunkte wie die maximale Länge oder die abzufragenden Daten verankert sind, enthält die Screening Verordnung keine Regelung dazu, wie der Ablauf des Screenings auszustalten ist. Hier kann Österreich nicht nur etwas an der individuellen Ausgestaltung ändern, sondern ist auch dazu verpflichtet, dass die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen während der gesamten Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes berücksichtigt und ihre Situation in geeigneter Weise überwacht wird.¹⁰ Hier sei darauf verwiesen, dass sich UNHCR mit diesem Thema tiefgehend auseinandergesetzt hat und auf Basis von Fachliteratur sowie bereits bestehender Verfahren in verschiedenen Staaten ein eigenes Tool entwickelt hat.¹¹ Dieses Tool sieht zwei Phasen vor: Ein erstes Screening, das dabei helfen soll, ob eine umfassendere und professionellere Beurteilung erforderlich ist, sowie ein assessment unter Einbeziehung von spezialisiertem Fachpersonal.¹² Dieses von UNHCR empfohlene zweistufige Modell unter Einbeziehung von Fachpersonal steht in einem eklatanten Gegensatz zu der Befragung anhand einer Checkliste, die derzeit durch die Beamt*innen und Amts- und Honorarärzt*innen vorgesehen ist.

Woran es der vorgeschlagenen Regelung absolut mangelt, ist die Möglichkeit, dass Antragsteller selbst eine Vulnerabilität geltend machen. Wurde die Vulnerabilität im ersten Screening durch die LPD nicht (ausreichend oder korrekt) identifiziert, kann

¹⁰ Siehe Erläuterungen zu §2b GVG-B

¹¹ UNHCR-IDC Vulnerability Screening Tool - Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/media/unhcr-idc-vulnerability-screening-tool-identifying-and-addressing-vulnerability-tool-asylum>

¹² UNHCR-IDC Vulnerability Screening Tool - Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/media/unhcr-idc-vulnerability-screening-tool-identifying-and-addressing-vulnerability-tool-asylum>

der*die Betroffene nur warten, bis die BBU im Rahmen der Überprüfung für die Grundversorgung tätig wird. Während die BBU zwar grundsätzlich zu regelmäßigen Überprüfungen verpflichtet ist, gibt es kein Verfahren, das der*die Antragsteller*in anstoßen kann. Ob eine Vulnerabilität also nachträglich identifiziert und vor allem dokumentiert wird, hängt letztlich von der*dem individuellen BBU-Angestellten ab. Auch hier wäre es möglich die Prüfung nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorzunehmen.¹³

Ein anderer Bereich in dem Österreich ebenfalls bessere Vorkehrungen treffen könnte, um vulnerable Antragsteller*innen zu schützen, ist im Bereich der Screening Note, die am Ende des Screening Verfahrens ausgestellt wird. Gemäß Art. 17 Screening VO endet das Screening Verfahren mit einem Dokument, in dem alle erfassten Infos festgehalten werden. §29 Abs 3 AsylG konkretisiert, dass das BFA auf Basis dieser Screening Note mittels Verfahrensanordnung festlegt, welches Verfahren angewendet wird. Die Auswahl der Verfahrensart ergibt sich nicht nur, aber auch auf Grund eventuell festgestellter Vulnerabilitäten. Die zentrale Frage, die sich hier stellt, ist, welche Möglichkeiten der*m Betroffenen offenstehen, sollte eine Vulnerabilität nicht (richtig) erkannt oder berücksichtigt worden sein. Derzeit ist vorgesehen, dass die Verfahrensanordnung, mit der die Verfahrensart festgelegt wird, nicht eigenständig bekämpfbar ist. Das hat schwerwiegende Folgen, da die erste Möglichkeit diese Entscheidung zu bekämpfen, der Bescheid der ersten Instanz ist. Im Falle eines Grenz- oder Schnellverfahrens hat die Bekämpfung dieses Bescheides aber keine aufschiebende Wirkung und steht einer Außerlandesbringung nicht entgegen. Das führt dazu, dass im schlechtesten Fall eine vulnerable Person, die möglicherweise dadurch auch Schwierigkeiten hat, dem Verfahren zu folgen, mit einer stark verkürzten Rechtsmittelfrist und der Gefahr der Abschiebung während des Beschwerdeverfahrens konfrontiert ist. Aus diesem Grund wäre es begrüßenswert, im Rahmen eines der Materiengesetze einen eigenständigen Wiedereinsetzungstatbestand aufzunehmen, der auf tatsächlich vorgelegene besondere Bedürfnisse abstellt und bei dem auch ein verspätet gestellter Antrag auf Verbleib von Gesetzes wegen als rechtzeitig gestellt gilt.

Zu den kritischen Mängeln bei der Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) in Österreich

Die aktuelle Umsetzung stellt eine verpasste Chance dar, den Kinderschutz im Asylsystem nachhaltig zu verbessern. Die strukturellen Defizite wurden bereits 2021 von der Kindeswohlkommission detailliert dargelegt¹⁴. Eine zentrale Empfehlung des Berichts lautet, dass Kinder ab ihrem ersten Tag in Österreich einen Obsorgeberechtigten benötigen.

¹³ Siehe Erläuterungen zu §2b GVG-B

¹⁴ <https://www.bmji.gv.at/service/publikationen/Kindeswohlkommission.html>, para 981

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

Obwohl die Definition des „Vertreters“ in der neuen EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346) einen solch umfassenden Ansatz ermöglichen würde, sieht die österreichische Umsetzung weiterhin primär eine*n Verfahrensvertreter*in vor. Dessen Zuständigkeit konzentriert sich jedoch auf rechtliche Schritte und umfasst nicht die Verantwortung für das tägliche Wohlergehen oder die ganzheitliche Entwicklung des Kindes.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Kindeswohl lückenlos gewahrt werden kann, wenn Minderjährige in der sensiblen ersten Phase ihres Aufenthalts ohne eine vollumfänglich obsorgeberechtigte Person bleiben, die als feste Bezugsperson für ihren Alltag und ihre Sicherheit fungiert. Eine Ausweitung der Kompetenzen über die reine Verfahrensbegleitung hinaus wäre hier ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der Kindesrechte.

Zu den möglichen Kürzungen von GVS-Leistungen

Der vorliegende Entwurf sieht, maßgeblich im Einklang mit der Aufnahme-Richtlinie, in §3 GVG-B Kürzungsmöglichkeiten der „Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ vor. Art. 2 Z 8 der Aufnahme-RL legt fest, dass darunter „eine Zuwendung, die Antragstellern regelmäßig als Geldbetrag, in Form von Gutscheinen, Sachleistungen oder als Kombination daraus, sofern eine solche Zuwendung einen Geldbetrag enthält, bereitgestellt werden, um ihnen in ihrem täglichen Leben ein Mindestmaß an Eigenständigkeit zu ermöglichen“. In Österreich würde das dem Taschengeld entsprechen. Das Taschengeld beträgt 40 EUR im Monat und wird grundsätzlich nur an Personen ausgezahlt, die in organisierten Quartieren untergebracht sind. Diese Leistung ist seit 2004 – also seit über 20 Jahren – nicht erhöht worden.

Die Aufnahme-Richtlinie legt weiters fest, dass diese finanzielle Zuwendung Antragstellenden in ihrem täglichen Leben ein Mindestmaß an Eigenständigkeit ermöglichen soll. Nach Angaben der Asylagentur der Europäischen Union verfolgt diese Beihilfe die Ziele, den Antragstellenden, über die Grundbedürfnisse an Unterkunft, Verpflegung und Kleidung hinaus (!) ihren Lebensunterhalt in geringem Maße selber zu bestreiten, ihnen ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, zu gewährleisten sowie ihnen ein gewisses Maß an finanzieller Unabhängigkeit zu ermöglichen. In der Rechtssache C-621/24 verweist der Generalanwalt in seinem Schlussantrag¹⁵ ebenfalls explizit darauf, dass dies auch den Zugang zu anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit unverzichtbar sind, beinhaltet. Daraus ergibt sich deutlich, dass die „Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“, die in Österreich das Taschengeld sind, keinesfalls der Zielsetzung auf europäischer Ebene entsprechen.

¹⁵ Vgl. Rz 67.

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

Warum eine bereits jetzt zu gering bemessene Leistung weiter gekürzt werden können soll, ist unverständlich.

Darüber hinaus gilt in der Grundversorgung eine Kompetenzteilung zwischen Bund und Ländern, die in einer 15a Vereinbarung geregelt ist. Aktuell sind mögliche Kürzungen in Art. 6 Abs 3 der Grundversorgungsvereinbarung geregelt, die die neue europäische Rechtslage noch nicht abbildet. Da bislang noch keine neue 15a Vereinbarung vorliegt, bleibt unklar, wie diese Kürzungen künftig überhaupt umgesetzt werden sollen.

Zum Arbeitsmarktzugang für Antragsteller*innen während des Verfahrens auf internationalen Schutz inkl. Anregung der Schaffung eines Umstiegs vom AsylG. in das Niederlassungs- und Aufenthaltsregime (“Spurwechsel”)

Der Zugang zum Arbeitsmarkt leistet aus Sicht der Caritas einen wichtigen Beitrag zur Integration von Geflüchteten in die österreichische Gesellschaft. Über finanzielle Selbsterhaltung hinaus, ermöglicht Arbeit die Nutzung von Kompetenzen und das Anwenden von Sprachkenntnissen, gibt Struktur, schafft Selbstständigkeit, stärkt das Selbstwertgefühl und fördert den Kontakt mit der lokalen Bevölkerung. Es ist daher begrüßenswert, dass die neue Aufnahmerichtlinie in Art. 17 die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, den Arbeitsmarktzugang für Antragsteller*innen bereits nach 6 Monaten, anstatt wie bisher nach 9 Monaten zu gewähren, falls bis dahin noch keine erstinstanzliche Entscheidung ergangen ist und die Verzögerung nicht der*m Antragsteller*in zur Last gelegt werden kann.

Die vorgesehene Änderung des §4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AusIBG), sieht für Österreich vor, dass Antragssteller*innen ab 3 Monaten nach Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können solange sie sich nicht im beschleunigten Verfahren befinden. Somit bleiben die Grundzüge der bisherigen innerstaatlichen Regelung zum Arbeitsmarktzugang für Antragsteller*innen durch eine Beschäftigungsbewilligung auf Basis einer Arbeitsmarktprüfung bestehen. Die Durchführung einer solchen Arbeitsmarktprüfung, bei welcher im Wesentlichen geprüft wird, ob am Arbeitsmarkt eine andere Person für die Stelle zur Verfügung steht, die vorrangig behandelt werden müsste, ist auch laut Art. 17 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie bei der Gewährung des Arbeitsmarktzugangs für Antragssteller*innen legitim. Allerdings sind aus Sicht der Caritas die im AusIBG normierten weiteren Voraussetzungen, nämlich die „wichtige[n] öffentliche[n] und gesamtwirtschaftliche[n] Interessen“ nach § 4 Abs 1 AusIBG und die Notwendigkeit der „Beschäftigung des Ausländer aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer [...]“ beziehungsweise das Erfordernis von „öffentliche[n] oder überbetriebliche[n] gesamtwirtschaftliche[n] Interessen“ gemäß § 4 Abs 3 Ziffer 2 und 3 AusIBG vom Unionsrecht für den Fall nicht gedeckt, dass die Voraussetzungen nach Art 17 Abs 1 der AufnahmeRL vorliegen.

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

Insoweit das Erfordernis der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an Antragsteller*innen erhalten bleibt, kennt die Caritas bereits aus der aktuellen Praxis Herausforderungen: So kann für potenzielle Arbeitgeber*innen der administrative Prozess bei der Beantragung von Beschäftigungsbewilligungen eine Hürde bei der (Erst-)Anstellung von Personen während eines offenen Verfahrens auf internationalen Schutz sein. Zudem kann die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung, bei der es der Zustimmung der Regionalbeiräte bedarf, aufgrund der Tagungsrhythmen der Regionalbeiräte unterschiedlich lang dauern. Außerdem bieten Beschäftigungsbewilligungen wenig Planungssicherheit für Arbeitgeber*innen und Antragsteller*innen, da sie maximal für ein Jahr erteilt werden dürfen und darüber hinaus oft Unsicherheit besteht, ob Personen nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin Arbeitsmarktzugang haben und somit weiterbeschäftigt werden können.

In der Praxis erweisen sich neben den Herausforderungen bei der Erfüllung der rechtlichen/administrativen Rahmenbedingungen auch die restriktiven Zuverdienstregelungen der Grundversorgung als hinderlich bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Die Anrechnung von Einkommen über einem monatlichen Freibetrag¹⁶ kann je nach Höhe auch zum Verlust des Wohnplatzes führen und somit ein Hemmnis sein, eine Beschäftigung anzunehmen. Zusätzlich erfordert Arbeit – insbesondere in ländlichen Gebieten – auch Mobilität. Antragsteller*innen in der Grundversorgung erhalten jedoch nur für bestimmte Wege (etwa medizinische oder behördliche Termine) Fahrtkosten erstattet. Die Schaffung eines vergünstigten Tickets für Grundversorgte wäre daher wünschenswert. Das wäre insbesondere für jene Situationen wichtig, in denen Antragsteller*innen stundenweise arbeiten oder gering- bzw. unbezahlte Praktika absolvieren. Gerade weil oftmals solche Berufserfahrungen den Einstieg ins Arbeitsleben ermöglichen.

Aus Sicht der Caritas wären daher zusätzlich zum bereits vorhandenen Arbeitsmarktzugang während eines Verfahrens auf internationalen Schutz, praktische Erleichterungen für Antragsteller*innen und Arbeitgeber*innen notwendig. Hierzu zählen etwa Unterstützung im bürokratischen Bereich, flexiblere Anrechnungsregelungen in der Grundversorgung oder die Erleichterung von Mobilität.

Darüber hinaus spricht sich die Caritas zur langfristigen Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten für die Schaffung einer “Umstiegsmöglichkeit” bzw. eines “Spurwechsels” aus dem Asylverfahren in das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht für Antragsteller*innen, die bereits während des Asylverfahrens einer Beschäftigung nachgehen, aus. Ein solcher Umstieg ist bisher nicht möglich, da das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) nicht für Personen gilt, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz haben (§1 Abs. 2 NAG). Aktuell müssen Antragsteller*innen und Arbeitgeber*innen also den (positiven) Ausgang des Verfahrens auf internationalen Schutz abwarten, um Sicherheit zu haben, ob eine Person weiterhin in Österreich arbeiten kann. Geht das Verfahren negativ aus und es

¹⁶ 110 EUR pro Monat für die beschäftigte Person plus 80 EUR für jedes weitere Familienmitglied

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

wird zudem festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung zulässig ist, führt dies dazu, dass der Aufenthalt der Person unrechtmäßig und die Arbeitsmarktbewilligung widerrufen wird.

Ein "Spurwechsel" würde für jene Antragsteller*innen, die bereits während ihres Verfahrens arbeiten, insofern Abhilfe schaffen, indem sie ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückziehen könnten, um einen Aufenthaltstitel für die Beschäftigung zu beantragen. Bisher konnte ein Antrag auf internationalen Schutz in Österreich nicht zurückgezogen werden. Nun wird jedoch in Art. 40 der Verfahrensverordnung Antragsteller*innen die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf internationalen Schutz ausdrücklich zurückzunehmen. Dieser Regelung wird im vorliegenden Anpassungsgesetz entsprochen, indem der bisherige §25 AsylG zur Gegenstandslosigkeit und Zurückziehen von Anträgen entfällt.

Die Caritas Österreich hat aufgrund dieser neuen Regelung ein Rechtsgutachten bei Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt spezialisiert auf Asyl- und Migrationsrecht, in Auftrag gegeben. Dieses stellt dar, wie ein Umstieg von einem Antrag auf internationalen Schutz in das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht mit geringfügigen legistischen Änderungen umgesetzt werden kann. Im Wesentlichen bestünde ein solches Konzept aus der Möglichkeit, einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem NAG zu stellen, verbunden mit der ausdrücklichen Rücknahme des Antrages auf internationalen Schutz bei einer NAG-Behörde (sollte der Aufenthaltstitel gewährt werden). Eine solche Rücknahme des Antrags vor einer anderen Behörde als der Asylbehörde wird in der Verfahrensverordnung in Art. 40 Abs. 3 ermöglicht. Aus den Erläuterungen zum Entfall des bisherigen §25 AsylG ist nur ersichtlich, dass die Asylbehörde eine Verfahrensanordnung erlässt, wenn ein Antrag ausdrücklich zurückgenommen wurde, aber nicht, dass sie alleinig für die Rücknahme von Anträgen zuständig wäre.

Somit böte das Anpassungsgesetz Ansätze, die es erlauben würden, einen "Spurwechsel" legistisch umzusetzen. Zusätzlich bedürfte es kleinerer Normalpassungen, wie der Zulassung der Inlandsantragstellung für Personen während des laufenden Verfahrens, einer Regelung, die es erlaubt, das Verfahren auf internationalen Schutz während der Entscheidung über einen Aufenthaltstitel innezuhalten, sowie der Klarstellung, dass solche Umstiege nur durch Antragsteller*innen, die sich der Konsequenzen der Rücknahme des Antrags bewusst sind, und nicht durch Arbeitgeber*innen beantragt werden können.

Die Schaffung eines Umstiegs von dem Verfahren auf internationalen Schutz auf einen Aufenthaltstitel des NAG eignet sich aus Sicht der Caritas insbesondere für jene, die bereits in einem Mangelberuf tätig sind oder diesen erlernen. Denn aktuelle Studien zeigen, dass Betriebe bereits jetzt Bedarf an Fachkräften haben, während gleichzeitig demografische Veränderungen bewirken, dass die Zahl der Erwerbspersonen mit

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

Lehrabschluss bis 2040 um 261.000 Personen sinken wird.¹⁷ Der hier skizzierte Spurwechsel könnte daher dem Fachkräftemangel entgegenwirken und Geflüchtete nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrieren. Es erscheint auch volkswirtschaftlich sinnvoll, qualifizierte und motivierte Personen, die bereits in Österreich aufhältig und arbeitstäglich sind, als Fachkräfte heranzuziehen, anstatt vorrangig auf Anwerbungen aus dem Ausland zu setzen. Gerne steht die Caritas Österreich für ein vertiefendes Gespräch zur Thematik bereit und kann bei Bedarf auch das Gutachten zur Verfügung stellen.

Zu § 54a AsylG

Die durch Änderungen bei den materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz notwendig gewordene Schaffung eines neuen Aufenthaltstitels für Personen, denen in ihrem Herkunftsstaat eine Verletzung ihrer Rechte nach Art. 2 oder 3 EMRK droht, wird begrüßt, ebenso die Ausgestaltung als Aufenthaltsberechtigung Plus mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum für den geplanten Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG im Gegensatz zu jenen nach §§ 55-57 AsylG kein eigenes Antragsrecht vorgesehen ist. Für die Betroffenen mag die Unterscheidung zwischen Situationen, in denen deren Gefährdungslage zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 54a AsylG führen würde und solchen, in denen die Gefährdungslage zur Zuerkennung von internationalem Schutz führen würde, nicht einfach zu treffen sein. Daher mag oft der Weg über einen Antrag auf internationalen Schutz richtig sein.

Wenn aber in Einzelfällen schon von den Betroffenen eingestanden wird, dass sie nur Anspruch auf den Aufenthaltstitel nach §54a AsylG haben, nicht aber auf internationalen Schutz, würden sie durch das fehlende Antragsrecht ohne Not dazu gezwungen werden, ein ganzes Asylverfahren zu durchlaufen. Dies bedeutet für die Behörde zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der sich durch die Schaffung einer separaten Antragsmöglichkeit verhindern ließe.

Auch angesichts der massiven Rechtsschutzdefizite in einem solchen Folgeantragsverfahren, insbesondere der Gefahr, dass unmittelbar nach Antragstellung das Recht auf Verbleib mittels einer nicht gesondert bekämpfbaren Verfahrensanordnung entzogen werden kann, ist eine eigenständige Antragsmöglichkeit verbunden mit dem Recht auf Verbleib einzurichten.¹⁸

¹⁷ Bock-Schappelwein J./Bilek-Steindl, S./Url, T. (2025): Auswirkungen des (Nicht-)Handelns: Mögliche Kosten des altersbedingten Abgangs von Fachkräften. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-3447/s_2025_fachkraefte_60301916.pdf, S. 8

¹⁸ Siehe dazu: Die Schlussanträge der Generalanwältin in der Sache C-63/15 (Mehrdad Ghzelbash v. Niederlande) in der die Bedeutung des Rechts auf Anhörung hervorgehoben wird, das im Falle einer Außerlandesbringung nicht mehr möglich wäre. Auch wird auf die Rechtssache C-277/11 (M.M. v. Irland) verwiesen, in der das Recht auf Zugang zu den Akten und auf Begründung der Entscheidung beim Treffen einer

Wenn ein Rückkehrhindernis im Sinne des § 50 Abs 1 FPG festgestellt wird, ist es nach der vorgeschlagenen Fassung des § 54a AsylG notwendig, darüber hinaus zu ermitteln und festzustellen, ob dieses nur vorübergehend oder nicht nur vorübergehend sein wird. In ersterem Fall wäre der Aufenthalt der Betroffenen lediglich geduldet. Nur in letzterem Fall kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden. In der Praxis wird diese Unterscheidung, die unter anderem eine Prognose über die weiteren Entwicklungen im Herkunftsland des Betroffenen, erfordert, schwierig und mit zusätzlichem Aufwand für das Bundesamt und Bundesverwaltungsgericht verbunden sein. Auch zusätzliche Beschwerdeverfahren sind die Folge, wenn die Betroffenen und das Bundesamt die Frage, ob das Rückkehrhindernis nur temporär ist, unterschiedlich beurteilen. Ein Wegfall dieser Unterscheidung und die Erteilung des Aufenthaltstitels an alle Personen, bei denen im Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen nach § 50 Abs 1 FPG und keine Erteilungshindernisse vorliegen, würde zusätzlich notwendige Ermittlungsschritte im Verfahren sowie zusätzliche Beschwerdeverfahren verhindern. Zudem wird verhindert, dass die Betroffenen während der Zeit, in der ihr Aufenthalt nur geduldet ist, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Wenn ein Rückkehrhindernis tatsächlich vorübergehend ist, kann dies auch in der Folge bei einer anstehenden Verlängerung des Aufenthaltstitels nach nur einem Jahr durch eine abweisende Entscheidung über den Verlängerungsantrag berücksichtigt werden.

Bei Beibehaltung des Erfordernisses, dass das Rückkehrhindernis nicht nur vorübergehend sein darf, sollte zum selben Zweck sowie zur Erhöhung von Rechtssicherheit zumindest klargestellt werden, dass nur bei Vorliegen klarer Hinweise auf einen kurz bevorstehenden Wegfall des Rückkehrhindernisses im Sinne des § 50 Abs 1 FPG davon ausgegangen werden kann, dass dieses nur vorübergehend vorliegt.

Schließlich ist die Erteilungsvoraussetzung des § 60 Abs. 1 Z 1 AsylG für den Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG zu hinterfragen. Damit könnten Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot erlassen wurde, nur eine Duldung ihres Aufenthalts, nicht aber einen Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG erhalten. In den Erläuterungen (S. 38) wird dies mit dem mit Vorliegen eines Einreiseverbots verbundenem Befund argumentiert, dass von dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann aber schon wegen der Erteilungsvoraussetzung des § 60 Abs. 3 Z 2 zur Verweigerung des Aufenthaltstitels herangezogen werden, worauf in diesem Zusammenhang auch in den Erläuterungen verwiesen wird. Der zusätzliche Verweis auf § 60 Abs. 1 Z 1 ist daher nicht notwendig und schließt eine ganze Gruppe von Personen pauschal von diesem Aufenthaltstitel und damit vom Arbeitsmarkt aus, die aber dennoch mit geduldetem Aufenthalt in Österreich verbleiben können. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass

für die*den Antragsteller*in nachteiligen Entscheidung, woraus ein Recht auf Verbleib ebenfalls abgeleitet werden kann.

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die in der Vergangenheit zur Verhängung eines Einreiseverbotes führte, weiterhin vorliegt und einen solchen Ausschluss von einem Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG rechtfertigen würde. Im Übrigen ist fraglich, ob ein solch pauschaler Ausschluss überhaupt rechtlich möglich ist. Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus Gründen des Art. 8 EMRK hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für einen solchen Aufenthaltstitel ein zuvor bestehendes Einreiseverbot kein Erteilungshindernis sein kann, weil in einem solchen Fall die vorherige Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot gegenstandslos werden (VwGH Ro 2015/21/0037 vom 16.12.2015 unter Verweis auf VfGH G 74/12). Dies muss umso mehr im Schutzbereich des Art3 EMRK gelten. Es ist, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, wonach eine Rückkehrentscheidung - und daher auch ein Einreiseverbot - nicht zulässig ist (wenn klar ist, dass eine Abschiebung aus Gründen des Refoulementverbots nicht zulässig ist (C-663/21)) daher fraglich, ob die Erteilungsvoraussetzung nach § 60 Abs 1 Z 1AsylG überhaupt zur Anwendung kommen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Verweis auf § 60 Abs 1 Z 1AsylG daher aus der vorgeschlagenen Fassung gestrichen werden.

Zum eingeschränkten Rechtsschutz

An mehreren Stellen ergeben sich im Rahmen der vorgeschlagenen Fassung Möglichkeiten, Rechte von Asylsuchenden einzuschränken, ohne dagegen die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes einzuräumen.

So soll es nach § 11 Abs. 2 AsylG möglich sein, mit Verfahrensanordnung über das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechtes auf Verbleib schon während eines anhängigen Asylverfahrens abzusprechen. Dies hat für die Antragsteller weitgehende rechtliche Konsequenzen, weil es in den erfassten Fallkonstellationen deren Abschiebung ermöglicht, noch bevor über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden wurde. Durch die Ausgestaltung der Entscheidung als Verfahrensanordnung ist es den Antragstellern aber verwehrt, das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür von einem Gericht überprüfen zu lassen. Bei einer schon bestehenden Rückkehrentscheidung stünde vor einer Abschiebung zur Sicherung des Refoulement-Schutzes - mangels effektiven innerstaatlichen Rechtsschutzes - nur die Möglichkeit offen, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine vorläufige Maßnahme zu beantragen.

Dies stellt eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage dar, in der die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes (§ 12a Abs. 2 AsylG idgF) mit Bescheid erfolgt und darüber eine unverzügliche Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht (§ 22 BFA-VG idgF) vorgesehen ist. Eine solche gerichtliche Überprüfung wäre zur Wahrung des Rechtsschutzes und eines effektiven Refoulement-Schutzes im Anwendungsbereich des Art 13 EMRK auch künftig notwendig.

Es ist zudem fraglich, ob es überhaupt rechtskonform ist, die Entscheidung über das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts auf Verbleib als Verfahrensanordnung zu qualifizieren. Das Nichtbestehen oder der Verlust des Rechts auf Verbleib hat für die Betroffenen direkte normative Auswirkungen (u.U. die Zulässigkeit ihrer Abschiebung) und nicht bloß verfahrensleitende Wirkung.

Es wird daher angeregt, Entscheidungen über das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts auf Verbleib in der Form eines Bescheides und die Überprüfung dieses Bescheids durch das Bundesverwaltungsgericht vor dessen Vollstreckung, allenfalls in einem eigenen Schnellverfahren, vorzusehen.

Gleiches gilt für die Anordnung zur Unterkunftnahme nach § 15b in der vorgeschlagenen Fassung. Auch hier ist eine Entscheidung mit Verfahrensanordnung geplant, die aber direkt in die Rechte des Antragstellers eingreift. Ein eigener Rechtsbehelf gegen diese Anordnung ist somit nicht vorgesehen. Das steht im Widerspruch zu Art. 29 der Verfahrensrichtlinie, der einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen nach Art. 9 fordert. Dem wird die vorgeschlagene Fassung, nach der ein Rechtsbehelf für eine beträchtliche Zeit, nämlich während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens, nicht eingelegt werden kann, nicht gerecht.

Auch im Falle der ausdrücklichen Rücknahme eines Antrags nach Art. 40 Abs. 1 der Verfahrensverordnung ist eine „Entscheidung“ mittels Verfahrensanordnung vorgesehen. Wie zu verfahren ist, wenn eine solche Rücknahme des Antrags fälschlicherweise angenommen wird, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Schließlich fehlt auch jeglicher Rechtsschutz hinsichtlich der in § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 AsylG in der vorgeschlagenen Fassung vorgesehenen Möglichkeit, den Verlust der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes per Aktenvermerk zu dokumentieren, wenn ein Fall des Art. 66 Abs. 6 Verfahrensverordnung vorliegt. Während über das Vorliegen der Voraussetzungen im Fall des Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder des nachträglichen Erhalts internationalen Schutzes (Art. 66 Abs. 6 lit. b und c Verfahrensverordnung) sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel keine Zweifel bestehen werden, ist unklar, in welchen anderen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass eindeutig auf die Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz verzichtet wurde (Art. 66 Abs. 6 lit. a Verfahrensverordnung). Würde die Behörde einen solchen eindeutigen Verzicht zu Unrecht annehmen, kann eine solche Dokumentation per Aktenvermerk aber wohl keine Rechtswirkungen entfalten, sodass den Betroffenen trotz eines solchen Aktenvermerks weiterhin internationaler Schutz zukommen würde. Eine solche Situation wäre mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden, nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für andere Behörden oder Arbeitgeber*innen. Es wird

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

daher angeraten, zumindest für Fälle des Art. 66 Abs. 6 lit. a eine Entscheidung mit Bescheid vorzusehen.

Zu § 7 Abs 3 AsylG

Der bisherige § 7 Abs 4 AsylG sah vor, dass die Aberkennung des Status des Asylberechtigten bei Bestehen für länger als fünf Jahre nur nach der Erteilung des Daueraufenthalts EU nach entsprechender Mitteilung an die zuständige Behörde möglich ist. Dies soll in der neu vorgeschlagenen Fassung des § 7 Abs 3 AsylG (neue Absatzbezeichnung) in dieser Form nicht mehr gelten. Begründet wird das in den Erläuterungen damit, dass die Statusverordnung abschließend vorgibt, in welchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zu entziehen ist. Aus Sicht der Caritas steht dies einer Beibehaltung der bisherigen Regelung jedoch nicht entgegen. Nach erfolgter Zuerkennung des Daueraufenthalts EU (wofür in einem solchen Fall die Mitteilung des Bundesamts einzige Voraussetzung ist) ist ein Entzug der Flüchtlingseigenschaft möglich, sodass Art. 14 Statusverordnung eingehalten wird. Der Übergang auf den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU stellt eine effiziente, für die Behörde mit wenig Ermittlungsaufwand verbundene und für die Betroffenen günstige Möglichkeit dar, der Aufenthaltsverfestigung Rechnung zu tragen, die während der Innehabung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel geschieht. Dies führt in der Praxis auch zu einer geringeren Anzahl an Beschwerden gegen den Entzug der Flüchtlingseigenschaft, weil der Anreiz hierfür für die Betroffenen, die ohnehin den Status Daueraufenthalt EU erhalten haben, geringer ist. Es wird daher angeregt, die Bestimmungen der früheren § 7 Abs 3 AsylG und § 45 Abs 8 NAG beizubehalten, allenfalls nach einer sprachlichen Klarstellung der Bestimmung, dass es sich bei der vorherigen Erteilung des Daueraufenthalts EU um eine verfahrensrechtliche Norm zur Regelung des Weiteren aufenthaltsrechtlichen Status nach einer Aberkennung und nicht um eine zusätzliche materielle Voraussetzung für eine Statusaberkennung handelt.

Jedenfalls aber sollte für jene Personen, die schon zum Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes für mehr als fünf Jahre den Status der Asylberechtigten innehatten, eine Übergangsregelung geschaffen werden, sodass diese auch bei einem nach Inkrafttreten eingeleiteten Aberkennungsverfahren von der Regelung des bisherigen § 7 Abs 3 AsylG profitieren. Andernfalls würde eine Person, deren Asylgründe länger bestanden und für die ein Aberkennungsverfahren daher erst nach Inkrafttreten eingeleitet wurde, schlechter gestellt als eine Person, deren Asylgründe schon früher weggefallen sind und für die daher schon unter der alten Rechtslage ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde. Dies stellt eine unsachliche Ungleichbehandlung dar.

Zur Familienzusammenführung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Familienzusammenführung künftig im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verankert werden soll. Ziel ist, eine

Caritas Österreich

Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG

Quotenregelung für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte zu implementieren, um die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Kontingentierung des Familiennachzuges zu verankern. Während das NAG im Gegensatz zum AsylG grundsätzlich Quotenregelungen erlaubt, ist eine solche zahlenmäßige Beschränkung für anerkannte Flüchtlinge nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Kapitel V der RL sieht besondere und günstigere Verfahrensvorschriften vor.

Während dem Gesetzgeber bei subsidiär Schutzberechtigten ein größerer Spielraum zusteht, gilt hier laut nationalem österreichischen Recht bereits eine Wartefrist von drei Jahren. Die diesbezügliche Judikatur des EGMR¹⁹ macht deutlich, dass der EGMR bereits eine dreijährige Wartefrist für prinzipiell bedenklich hält. Daraus folgt, dass, die Familienzusammenführung -wenn diese Wartezeit verstrichen ist- nicht mehr verhindert werden darf. Auch nicht unter Berufung auf eine Quote.

Die Verankerung der Familienzusammenführung im NAG führt außerdem dazu, dass jene Familienmitglieder, die über die Familienzusammenführung kommen, einen anderen Status erhalten als jene, die bereits mit der Ankerperson einreisen. Das führt dazu, dass sich die soziale Absicherung der einzelnen Familienmitglieder stark unterscheidet: Während anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf Sozialhilfe haben, haben Inhaber*innen von Rot-Weiß-Rot Karte+ gar eine soziale Absicherung. Hierdurch werden auch Abhängigkeitsverhältnisse verfestigt (z.B. bei von Gewalt betroffenen Frauen, die über die Familienzusammenführung gekommen sind und daher mit dem Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte+ keinen Anspruch auf Sozialhilfe für sich und eventuelle Kinder haben).

Für eine detailliertere Ausführung sowie zur Thematisierung weiterer problematischer Aspekte sei auf die Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes und des UNHCR verwiesen.

¹⁹ EGMR 09.07.2021, M.A. v Denmark, AppNo 6697/18